



Nutzungsvorschriften Schulanlagen

vom 8. März 2022
in Vollzug ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

	Artikel		Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen		III. Sperrzeiten	
Geltungsbereich	1	Nicht-Nutzung durch Dritte	20
Grundsatz	2	Besondere Weisungen für die Nutzung von Aussenanlagen	21
Bewilligung	3	IV. Kündigungsfrist	22
Haftung	4	V. Inkrafttreten	23
Allgemeine Nutzungsvorschriften	5		
Beschränkung des Nutzungsrechtes	6		
Nutzungsentzündung und Annullationsgebühr	7		
Benützungszeiten	8		
Rauchverbot	9		
Ordnung, Verunreinigung, Schäden	10		
Material Dritter	11		
Schlüssel	12		
Nachtruhe	13		
Zusatzdienstleistungen	14		
Bewilligungsentzug	15		
II. Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Turn- und Sportanlagen			
Betreten der Räume	16		
Nutzung von Mobiliar	17		
Verpflegung in den Sporthallen	18		
Bewilligungspflicht durch die Stadt	19		

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 lit. a des Reglements über die Nutzung von städtischen Bauten und Anlagen folgende Nutzungsvorschriften für Schulanlagen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die Nutzungsvorschriften regeln Rechte und Pflichten von Nutzenden der Schulanlagen.

Als Schulanlagen gelten:

Die Turnhallen samt Nebenräumen sowie die Aussenanlagen (Pausenplätze, Spielwiesen, Spiel- und Turnplätze), Gemeinschaftsräume, Werkstätten, Küchen und Nebenräume sowie die Unterrichtszimmer in den Schulhäusern.

Für die Sporthalle der Pädagogischen Hochschule gelten eigene Nutzungsvorschriften.

Art. 2

Grundsatz

Gemäss Art. 2 Abs. 3 des Reglements über die Nutzung von städtischen Bauten und Anlagen stehen Schulanlagen in erster Linie der Schule zur Verfügung. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen und weiteren Interessenten gegen eine angemessene Entschädigung zur Benützung vermietet.

Art. 3

Bewilligung

Für die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen ist eine Bewilligung der Schulverwaltung erforderlich. Die Bewilligung für eine regelmässige Nutzung der Anlagen wird für die Dauer eines Jahres oder einer Saison erteilt. Die Bewilligung verlängert sich stillschweigend, wenn sie nicht von einer Partei gekündigt wird oder von Anfang an befristet ist.

Die Wintersaison beginnt üblicherweise zu Beginn der Herbstferien und dauert bis zum Ende der Frühlingsferien.

Die Sommersaison beginnt nach den Frühlingsferien und dauert bis zum Beginn der Herbstferien.

Die Gesuche für Einzelbelegungen sind in der Regel drei Wochen vor Belegung schriftlich an die Schulverwaltung zu richten. Der Hauswart und die Schulverwaltung sind frühzeitig zu informieren, wenn die Nutzung entfällt.

Art. 4

Haftung

Die Nutzenden haften für die von ihnen verursachten Schäden.

Die Gesuchstellenden bezeichnen bei der Belegungsanfrage eine verantwortliche Person, die für eine sachgerechte Benützung der Anlage verantwortlich ist. Änderungen der Kontaktdaten oder ein Wechsel der verantwortlichen Person sind der Schulverwaltung mitzuteilen.

Art. 5

Allgemeine Nutzungsvorschriften

Räume und Einrichtungen werden den Nutzenden in einwandfreiem Zustand übergeben. Nach der Nutzung sind diese ebenso in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Hauswart ist gegenüber den Nutzenden weisungsberechtigt. Zusätzlich zu den Nutzungsvorschriften gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung.

Für die Benützung der Turn- und Sportanlagen gilt die Vorgabe, dass die Trainings während der Schulzeit regelmässig stattfinden und mindestens 8 - 10 Personen pro Einheit die Halle nutzen.

Art. 6

Beschränkung des Nutzungsrechts

Die Schulverwaltung kann das Nutzungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Belegungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen für schulische Zwecke benötigt werden. Ein Anrecht auf Ersatz oder Teilrückerstattung der Nutzungsentschädigung besteht nicht.

Art. 7

Nutzungsentschädigung und Annullationsgebühr

Die Nutzungsentschädigung für die Benützung der Schulanlagen ist im Dokument «Nutzung von städtischen Bauten und Anlagen, Nutzungsentschädigung – Tarife» festgelegt.

Belegungen von Vereinen für Trainings mit Jugendlichen bis 16 Jahre sind kostenlos (Mehrheit der Nutzenden massgebend).

Kann eine Einzelbelegung nicht wahrgenommen werden, ist dies der Schulverwaltung bis spätestens 14 Tage vor dem Belegungsdatum mitzuteilen.

Die Rechnungsstellung für Dauerbelegungen erfolgt durch die Schulverwaltung.

Die Annullationsbedingungen sind unter Art. 4 im Dokument «Nutzung von städtischen Bauten und Anlagen, Nutzungsentschädigung – Tarife» ersichtlich.

Art. 8

Benützungszeiten

Die Anlagen stehen werktags in der Regel ab 18.00 Uhr (Ausnahme mittwochs ab 14.00 Uhr) und samstags ab 08.00 Uhr zur Verfügung. Die Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.00 Uhr geschlossen werden können.

Die Schulverwaltung kann eine längere Benützungszeit (vor 18.00 Uhr und nach 22.00 Uhr) bewilligen, wenn die Reinigung und der Unterhalt der Anlage sichergestellt sind.

Art. 9

Rauchverbot

In sämtlichen Räumen und auf den Schulanlagen gilt ein generelles Rauchverbot.

Art. 10

Ordnung, Verunreinigung, Schäden

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Verunreinigungen oder Schäden müssen dem Hauswart gemeldet werden. Ausserordentliche Reinigungsaufwendungen oder Reparaturkosten werden den Nutzenden separat in Rechnung gestellt.

Art. 11

Material

Geräte, Mobilien und Material der Nutzenden dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes in- und ausserhalb der Schulanlagen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.

Die Haftung der Schule Rorschach für Vereinsmobiliar und -inventar ist ausgeschlossen. Material- und Garderobenschränke werden, soweit verfügbar, zur Benützung überlassen.

Art. 12

Schlüssel

Jede Nutzergruppe erhält eine für den Betrieb angemessene Anzahl Schlüssel. Die verantwortliche Person unterschreibt eine Schlüsselquittung. Wechselt die Verantwortliche, ist die Person verpflichtet, dies der Schulverwaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Meldung, bleibt die ursprünglich gemeldete Person haftbar.

Ein allfälliger Schlüsselverlust ist der Schulverwaltung sofort zu melden. Die Schulverwaltung leitet dann die notwendigen Massnahmen ein. Die verantwortliche Person des verlorenen Schlüssels haftet für alle dabei entstehenden Kosten.

Art. 13

Nachtruhe

Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten.

Art. 14

Zusatzdienstleistungen

Die Nutzungsentschädigung deckt das Recht zur Nutzung der Räumlichkeiten gemäss Bewilligung.

Für Zusatzleistungen kann eine zusätzliche Entschädigung erhoben werden.

Art. 15

Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann durch die Schulverwaltung entzogen werden, wenn:

- a) Nutzungsvorschriften oder Weisungen des Hauswartes wiederholt missachtet werden;
- b) die Anlage ihrem Zweck entfremdet wird oder die Nutzung nicht den Angaben im Bewilligungsgesuch entspricht;
- c) Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte oder Einrichtungen wiederholt beschädigt werden;
- d) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;
- e) Reparaturen oder Nutzungsentschädigungen nicht bezahlt werden;
- f) wiederholt ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- g) es die Interessen der Schule erfordern.

II. Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Turn- und Sportanlagen

Art. 16

Betreten der Räume

Die Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit Hallenschuhen betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, im Speziellen schwarze Sohlen, sind nicht erlaubt.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Turnhalle anschliessend nur mit gereinigten Turnschuhen betreten.

Duschen, Garderoben und Turnhallen dürfen nicht mit Nagel- oder Fussballschuhen betreten werden.

Art. 17

Nutzung von Mobiliar

Den Nutzenden der Turnhallen stehen die Musikanlagen, die Turn- und Spielgeräte, das Ballmaterial, die Geräteräume, Duschen und Garderoben zur Verfügung. Die benutzten Turngeräte sind nach Gebrauch sauber und geordnet einzuräumen.

Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb des Schulareals verwendet werden.

<i>Verpflegung in den Sporthallen</i>	Art. 18 In den Sporthallen sind keine Speisen und zuckerhaltigen Süssgetränke erlaubt. Ausnahmen müssen vorgängig von der Schulverwaltung bewilligt werden.
<i>Bewilligungspflicht durch die Stadt</i>	Art. 19 Die Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen sorgen dafür, dass die notwendigen Bewilligungen bei der Stadt Rorschach eingeholt und die gesetzlichen Vorschriften (Alkoholausschank, Feuerschutzgesetz, Gastgewerbegesetz etc.) eingehalten werden. Bewilligungsformulare können bei der Stadtkanzlei Rorschach angefordert werden.
III. Sperrzeiten	
<i>Nicht-Nutzung durch Dritte</i>	Art. 20 Die Schulanlagen können durch Dritte nicht benützt werden, a) wenn sie durch die Schule belegt sind; b) an gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachten und Stefanstag); c) zwischen Weihnachten und Neujahr; d) während der zweiten und dritten Woche der Sommerferien; für die vierte und fünfte Sommerferienwoche werden die Anlagen auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt, wobei die Hauswartfunktion dem Nutzenden übertragen werden kann. Während den übrigen Ferienwochen stehen die Schulräumlichkeiten grundsätzlich zur Verfügung. e) an den übrigen Tagen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr. Die Schulverwaltung kann zusätzliche Sperrzeiten festlegen.
<i>Besondere Weisungen für die Nutzung von Aussenanlagen</i>	Art. 21 Grundsätzlich stehen die Aussensportanlagen für eine Nutzung zur Verfügung. Wegen Beeinträchtigung des Schulunterrichts oder zur Regeneration von Spielwiesen können durch die Schulverwaltung oder den Hauswart einzelne Platzbereiche zeitweise gesperrt oder bestimmte Benützungsarten untersagt werden. Ausnahmen dieser Regelung sind: <ul style="list-style-type: none">• Die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist im Interesse der Anwohner einzuhalten.• Angepasstes Verhalten auf Sportplätzen an Wochenenden im Interesse der Anwohner.

Art. 22

Kündigungsfrist

Gekündigt werden kann eine Dauerbelegung jeweils per Ende Saison, d. h. per Ende der Frühlingsferien oder per Anfang der Herbstferien. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Nutzungsvorschriften Schulanlagen werden ab 1. Januar 2022 angewendet.

Vom Stadtrat Rorschach erlassen am 8. März 2022.